

## Merkblatt zur Förderrichtlinie (FRL) Tourismus

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Ziel der Förderung ist die nachhaltige Entwicklung des Tourismus in Sachsen. Unterstützt werden Projekte mit Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Destinationen sowie zur überregionalen Vermarktung touristischer Angebote. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der [Förderrichtlinie Tourismus](#). Die [ANBest-P \(Anl. 2 der VwV zu § 44 SäHO\)](#) in der aktuellen Fassung sind zu beachten.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### Destinationsentwicklung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung der **Wettbewerbsfähigkeit** von Destinationen, die im Einklang mit der **Destinationsstrategie** und der aktuellen **Tourismusstrategie des Freistaates Sachsen** stehen.

#### Tourismusmarketing:

Gefördert werden Marketingmaßnahmen mit Wirkung **außerhalb Sachsens**, die in den im aktuellen Marketingplan des Antragstellers definierten Quellmärkten wirksam werden. Die Berücksichtigung von **Nachhaltigkeit** und **Barrierefreiheit** sowie die Beteiligung ansässiger Leistungsträger und die Beteiligung an landesweiten Maßnahmen der Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH (TMGS) werden begrüßt.

**Hinweis:** Maßnahmen des Tourismusmarketings sind im Rahmen eines Förderantrags für Maßnahmen der Destinationsentwicklung nicht zuwendungsfähig und umgekehrt.

### 3. Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger

Siehe Ziffer 3 FRL Tourismus

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Siehe Ziffer 4 FRL Tourismus

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung - Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für **Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung** des Projekts. Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind und einer Position im **Abschnitt 7 des Merkblattes** zugeordnet werden können. **Nicht** zuwendungsfähig sind Ausgaben für Antragstellung, Abrechnung und Verwendungs-nachweis sowie die unter Punkt 8 aufgeführten Ausgaben.

### 6. Verfahren

#### 6.1 fachlich-inhaltliche Abstimmung zum Antrag

Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) bietet Antrags-berechtigten fachlich-inhaltliche Beratung an:

- Tourismusmarketing unter Beteiligung der TMGS und der Sächsischen Aufbaubank – För-derbank – (SAB)
- Destinationsentwicklung unter Beteiligung des Landestourismusverbandes Sachsen e.V. (LTV) und der SAB

#### 6.2 Antragstellung

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die SAB. Die SAB leitet die Anträge an das SMWK weiter. Die fachliche Einschätzung erfolgt durch das SMWK mit Unterstützung von TMGS und LTV.

### 6.3 Wichtige Hinweise:

Zuwendungen werden grundsätzlich nur bewilligt, wenn sie im Einzelfall mehr als **2.500 EUR** betragen. Projektanträge können grundsätzlich vom **1. Oktober bis zum 15. November** für das Folgejahr über das Förderportal der SAB gestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen sind spätere Anträge möglich.

In der Antragstellung, Mittelabforderung und im Verwendungsnachweis ist den Einzelmaßnahmen der jeweilige Index laut diesem Merkblatt voranzustellen. Innerhalb der Indizes werden die unterschiedlichen Einzelmaßnahmen durch fortlaufende Nummerierungen kenntlich gemacht. Für die Beschreibungen der Einzelmaßnahmen und Einzelkalkulationen sind die Vorlagen der SAB zu nutzen.

Bei jeder Einzelmaßnahme ist mindestens ein **messbarer Indikator** zu benennen, an dem das Ergebnis beurteilt werden kann. Die Zielerreichung ist im Rahmen der Nachweisführung im Sachbericht darzustellen.

### 6.4 Umsetzung des Vorhabens (Projektes)

- **Projektzeitraum:** Grundsätzlich an das **Haushaltsjahr** gebunden, beginnt grundsätzlich am per Bewilligungsbescheid festgelegten Datum.
- **Vorzeitiger (förderunschädlicher) Vorhabensbeginn:** Bei Projektförderung mit Gesamtausgaben **unter 100.000 EUR** gilt er **ab Antragstellung** als **genehmigt**. Bei Projekten **ab 100.000 EUR** kann er **beantragt** werden, wenn sich die Entscheidung des Zuwendungsgebers aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, verzögert und noch kein Bescheid vorliegt. Die Zustimmung der SAB wird nur erteilt, wenn die Finanzierung des Projektes (inkl. Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten) gesichert erscheinen. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet keinen Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung, erfolgt also auf Risiko des Antragsstellers.

So sollten bei gemeinsamen Vorhaben mit Kooperations- bzw. Vertragspartnern (z. B. die Anmeldungen von Anschließern bei den Antragstellern (DMO) und deren Anmeldungen gegenüber der TMGS) die gem. Abschnitt VI. Nr. 3. c) der FRL Tourismus vorzulegenden Kooperationsvereinbarungen sowie sonstige vorfristig notwendige Vereinbarungen im Vorfeld der Antragstellung bei der SAB nur vorbehaltlich der Bereitstellung der Fördermittel eingegangen werden.

- Als **Vorhabensbeginn** ist grundsätzlich der Abschluss eines der Durchführung des Projektes zurechnenden **Lieferungs- und Leistungsvertrages** zu werten.
- **Umsatzsteuer/ Vorsteuerabzug:** Der Antragsteller erklärt, ob die Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht (inkl. Höhe bzw. Umfang). Nicht abzugsfähige Umsatzsteuer ist zuwendungsfähig. Änderungen vor der Bewilligung müssen der SAB umgehend mitgeteilt werden.
- **Abruf der Zuwendung:**

Der Abruf der Zuwendung bei der SAB **ab 100.000 EUR** Gesamtförderung erfolgt in **zwei Tranchen**; jeweils 8 Wochen nach Erlass des Zuwendungsbescheides und bis **15. November** eines Kalenderjahres. Der Abruf der Zuwendung bei der SAB **unter 100.000 EUR** ist in nur **einer Tranche** möglich.

Für innerhalb von sechs Monaten von der Auszahlung an nicht verbrauchte Mittel werden ggfs. Zinsen erhoben (gem. Nr. 8.5 der ANBest-P). Die Auszahlung erfolgt auf bezahlte, förderfähige Ausgaben sowie auf fällige Zahlungen (längstens innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung).

Die Anforderung jeder Tranche muss alle erforderlichen Angaben enthalten, u.a. eine über das Förderportal der SAB gepflegte Belegliste, welche die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides zu erfüllen hat.

#### Änderungen finanzieller oder inhaltlicher Art:

Kostenneutrale Abweichungen von Einzelansätzen im Finanzierungsplan sind ohne Genehmigung zulässig. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich der Gesamtausgaben/ des Gesamtförderbetrages verbindlich. Eine **Änderungsanzeige** ist u. a. unverzüglich einzureichen, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um **mehr als 7,5 % oder 10.000 EUR verringern** (gemäß Nr. 5.1 ANBest-P). Ein **Änderungsantrag** ist über das Förderportal der SAB einzureichen, wenn sich die

## **Gesamtausgaben/ der Gesamtförderbetrag erhöhen.**

**Inhaltliche Änderungen** sind der SAB **unverzüglich** anzuzeigen. Die SAB übermittelt die Änderungsanträge und -anzeigen an das SMWK. Bei der Beantragung neuer Maßnahmen im Änderungsantrag wird das SMWK fachlich beteiligt.

### **▪ Vergabe von Aufträgen:**

Es gilt Nr. 3 der ANBest-P. Leistungen, die ohne Vergleichsangebote in Anspruch genommen werden, sind nachvollziehbar zu begründen. Die Dokumentation erfolgt mit dem SAB-Vordruck 64029-1.

### **▪ Nachweis der Verwendung:**

Es gilt Nr. 6 der ANBest-P. Der Verwendungsnachweis besteht aus Sachbericht (Darstellung der Mittelverwendung und des erzielten Ergebnisses (entsprechend der Gliederung des Antrages) und zahlenmäßigem Nachweis (bestehend aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie einer Belegliste - ohne Vorlage von Belegen) und hat die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides zu erfüllen.

### **▪ Publizitätspflicht:**

Die besonderen Bestimmungen zur Publizität sind dem jeweiligen Zuwendungsbescheid zu entnehmen und entsprechend zu berücksichtigen.

### **▪ Prüfung der Verwendung:**

Es gilt Nr. 7 der ANBest-P.

## **7. Zuwendungsfähige Ausgaben**

### **Sachausgaben**

<b>Maßnahmen des Tourismusmarketings, u. a.:</b>	
<b>a) Messen, Präsentationen und Workshops</b>	
a.1	<p>Teilnahme an Messen, Workshops, trade shows und Präsentationen im In- und Ausland bzw. Beteiligungen als Anschließer an entsprechenden Events, auf denen die TMGS Sachsen repräsentiert</p> <p>Hinweis: Sollen von den zuwendungsberechtigten Antragstellern Fördermittel auch für weitere Anschließer mit beantragt werden, ist zu beachten, dass klein- und mittelständische Unternehmen davon ausgenommen sind. Der Subventionsvorteil aus der Förderung ist an die Anschließer weiterzugeben, sofern nicht andere Bestimmungen dem entgegenstehen.</p>
a.2	<p>Organisation eigener fachbezogener Veranstaltungen, z. B. selbstorganisierte Präsentationen mit sächsischen Wirtschaftspartnern (touristische Leistungsträger, tourismusnahe Leistungsträger oder solche, die das Alleinstellungsmerkmal der Destination in besonderem Maße transportieren können)</p> <p>Hinweis: Die Teilnehmer sind auf geeignete Weise zwingend durch eine Teilnehmerliste, z. B. SAB-Vordruck 61087 zu erfassen. Bei fehlender Teilnehmerunterschrift bestätigt der Maßnahmenverantwortliche die Teilnahme.</p>
<b>b) PR/ Öffentlichkeitsarbeit, Werbung/ Kommunikation, Online</b>	
Ausgaben für Werbung, Pressearbeit und sonstige Kommunikationsmaßnahmen (z.B. Internet, Direktmarketingmaßnahmen) können gefördert werden, sofern diese Maßnahmen überwiegend außerhalb Sachsens erfolgen bzw. überwiegend dort wirksam werden. Dazu zählen u.a.:	
b.1	Anzeigenschaltungen, redaktionelle Beiträge, Pressetexte, Beilagen, Bannerschaltung, PR-Agentur-Kosten, Advertorials, TV-Ausstrahlungen
b.2	Übersetzungsleistungen für Printprodukte, Internetseiten sowie Implementierung in den bestehenden Internetauftritt des Antragsstellers inklusive Newsletter
b.3	Erstellung bzw. Weiterentwicklung von Internetseiten und Applikationen für mobile Endgeräte und Websites sowie Maßnahmen des Online-Marketings inklusive Suchmaschinen-Marketing bzw. Suchmaschinenoptimierung und Newsletter

b.4	gezielte Direktversendung von Prospekten/Broschüren etc. zur Präsentation eines neuen Produktes
b.5	Audio- und Videospots, Podcasts (Herstellung und Ausstrahlung, Einbindungen auf Soundclouds etc.), auch beispielsweise 360° VR und AR Anwendungen
b.6	Werbung an oder in Fahrzeugen des gewerblichen, öffentlichen Personenverkehrs und Transportwesens
b.7	fachbezogene Veranstaltungen für Journalisten und Reisefachleute von außerhalb Sachsens, z. B. Pressekonferenz, Workshop, Presse- und Studienreisen
b.8	Herstellung von Werbemitteln, wie Broschüren, Flyer, CDs, DVDs, Videos, USB-Sticks, Plakate, Filme usw.
b.9	Erstellung und Vertrieb von touristischen Übersichtsplänen mit Kennzeichnung barrierefreier Beherbergungen, Kultur- und Freizeitangeboten, Haltestellen, Toiletten oder Routenvorschlägen für Presse- und Studienreisen für Journalisten und Reisefachleute von außerhalb Sachsens
b.10	Online und Social Media Marketing, Contenterstellung, Schaltkosten, etc. bspw. Google Adwords Kampagnen, Facebook, Instagram etc.
b.11	OoH (Out of Home): Produktions- und Schaltkosten für analoge und digitale Werbeflächen Plakate und Werbung auf digitalen Displays
b.12	Entwicklung neuer Werbemittel, Neuauflage von Druckerzeugnissen sowie Online Marketing. Hinweise: Es ist grundsätzlich die touristische Dachmarke „SACHSEN. LAND VON WELT.“ als Wort-Bild-Marke mitzuführen. Das entsprechende Corporate Design Handbuch und die zu verwendenden Elemente sind dabei anzuwenden. Im Falle von Anzeigen/redaktionellen Beiträgen, Pressetexten, TV/Radiospots, Gestaltung von QR-Codes sowie Verkehrsmittelwerbung kann auf eine Verwendung der touristischen Dachmarke verzichtet werden. Andere Ausnahmen von der Verwendung der touristischen Dachmarke sind bereits bei der Antragstellung anzugeben. In diesen Fällen liegt die Zustimmung der TMGS dem Antrag bei oder wird noch vor Freigabe zur Realisierung nachgereicht. Die Kennzeichnung der durch die TMGS vor Ort geprüften barrierefreien bzw. familiengerechten Angebote in Printmedien und auf den Internetseiten der Antragsteller erfolgt mit den von der TMGS vorgegebenen Piktogrammen. Nachweise sind auf Anforderung durch die SAB in geeigneter Form durch die Zusendung von Belegexemplaren zu erbringen.
<b>c)</b>	<b>Marktforschung</b>
c.1	Beteiligung an Maßnahmen im Rahmen der TMGS-Marktforschung
c.2	Erwerb bzw. Beauftragung konkreter, bisher nicht bei der TMGS vorliegender Marktuntersuchungen, Studien oder Befragungen. Die Ergebnisse sind dem SMWK unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

<b>Maßnahmen der Destinationsentwicklung, u. a.:</b>	
d.1	Entwicklung von Marketingstrategie, Businessplan, Qualitätssicherungsstrategie, Monitoringsystem u.ä.
d.2	Entwicklung touristischer Organisationsstrukturen
d.3	Produktentwicklung auf Destinationsebene, insbesondere unter den Aspekten der Nachhaltigkeit, Barrierefreiheit und Digitalisierung
d.4	Marketingkoordination der Destination, insbesondere Innenmarketingmaßnahmen und Innenkommunikation
d.5	Entwicklung der Destinationsstrategie
d.6	Destinationsmanagement auf der Basis von Marketing- und Businessplan

d.7	Entwicklung von nachhaltigem Qualitätstourismus
d.8	interne Kommunikation/Innenmarketing (richtet sich an Partner bzw. Leistungsträger innerhalb der Destination)

### Sonstige zuwendungsfähige Sachausgaben

Anerkannt werden Ausgaben, die nachweislich in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer beantragten Maßnahme entstehen und entsprechend zugeordnet werden können, ausgenommen sind Eigenleistungen.

e.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Reisekosten <ul style="list-style-type: none"> <li>- eigene Reise- und Übernachtungskosten für bis zu max. 5 Personen pro Maßnahme, z. B. für Messen, Präsentationen und Workshops<sup>1</sup></li> <li>- Reisekosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten für externe Teilnehmer (z. B. Journalisten und Reisefachleute von außerhalb Sachsen) fachbezogener Veranstaltungen (z.B. Pressekonferenz, Workshop, Presse- und Studienreisen innerhalb Sachsen)</li> </ul> </li> <li>▪ Ausgaben für Fremdpersonal (Hilfskräfte, zusätzliches Standpersonal)</li> <li>▪ Eintrittsgelder/ Ausgaben für Führungen, Dolmetscher- und Betreuerkosten für die Teilnehmer fachbezogener Veranstaltungen wie Journalisten und Reisefachleute von außerhalb Sachsen</li> <li>▪ Versandkosten, z. B. für Direktversand von Prospekten/Broschüren etc. zur Präsentation neuer Produkte (ausgeschlossen ist der täglich anfallende Versand angeforderten Prospektmaterialien)</li> <li>▪ Transport- und Veranstaltungsversicherungen (Sachversicherungen)</li> <li>▪ Ausgaben für Zertifikate z.B. Wanderweg, Radweg, Wanderregion), auch gebietsübergreifend (Nach- und Wiederholungszertifizierungen werden nur für öffentliche touristische Infrastruktur gefördert)</li> <li>▪ Nutzungsgebühren für Fotos, Fotoserien, Videos, Filmen und Footage-Material sowie Lizenzgebühren, z.B. für Kartenmaterialien oder Software</li> <li>▪ Ausschreibungskosten im Zusammenhang beantragten Einzelleistungen</li> <li>▪ Abgaben an die Künstlersozialkasse für beauftragte Leistungen</li> <li>▪ Ausgaben für Bewirtungen und sonstige Repräsentationskosten (z.B. Veranstaltungen am Rande von Messen, wie Get Together), Repräsentationsgeschenke (Zuwendung max. 20 € / Stück)</li> <li>▪ Sachausgaben für Messen, Präsentationen und Workshops, z. B. Anschließerbeiträge bzw. Standkosten (z.B. Flächenmiete, Standbau), Ausgaben für Rahmen- oder Kulturprogramme am Messestand einschl. der Abgaben an Künstlersozialkasse, GEMA ohne Ausgaben für Investitionen, Transportkosten für Stand und/oder Materialien</li> <li>▪ Kooperationsmaßnahmen und Maßnahmen des Crossmarketings. Dazu gehören u.a. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beteiligungen an AG der TMGS, Marktbearbeitung bzw. Kooperationen mit der TMGS</li> <li>- DZT-Paketangebote</li> <li>- Kooperationen mit Verkehrsträgern und Flughäfen</li> <li>- Kampagnen/Kooperationen mit Reiseveranstaltern und/oder Reise-Onlineplattformen</li> </ul> </li> </ul>
-----	--

<sup>1</sup> Kosten für Vorbereisungen bei größeren Maßnahmen und/oder Veranstaltungen im Ausland können einmalig für maximal eine Person, im begründeten Ausnahmefall zwei Personen, gefördert werden. Es gilt das [Sächsische Reisekostengesetz](#) bzw. die [Sächsische Auslandsreisekostenverordnung](#) in Verbindung mit der jährlichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV) in der jeweils aktuellen Fassung. Ausnahmen sind hinreichend zu begründen.

## Personalausgaben

Projektmanagement für Maßnahmen des Tourismusmarketings bzw. der Destinationsentwicklung	
f.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mitarbeiter der Geschäftsführung sind von der Förderung ausgenommen.</li> <li>▪ Förderung von bis zu max. 50 % der Gesamtausgaben, in begründeten Einzelfällen ist eine höhere Förderung möglich.</li> <li>▪ Als Nachweis gelten die Bestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid der SAB.</li> <li>▪ In der Maßnahmenbeschreibung sind genaue Angaben der Vollzeitäquivalente (VZÄ) aufzuführen, die der Kalkulation der Maßnahmen zu Grunde gelegt wurden. Des Weiteren ist anzugeben, wie viele VZÄ zum Zeitpunkt der Antragstellung beim Antragsteller beschäftigt sind. (VZÄ = 1 Vollzeitstelle mit 40 Stunden Arbeitszeit pro Woche)</li> <li>▪ Für zur Umsetzung des beantragten Projektes eingestelltes Personal sind die Tätigkeitsbeschreibungen vorzuhalten.</li> <li>▪ Für bestehendes Personal, das anteilig zur Umsetzung des beantragten Projektes eingesetzt wird, ist dem Antrag eine projektbezogene Tätigkeitsbeschreibung beizufügen.</li> <li>▪ Das Verbot der Besserstellung gem. Nr. 1.3 der ANBest-P ist zu beachten und vom Projektträger zu bestätigen.</li> </ul>

## 8. nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere die Ausgaben, die auch ohne die beantragten Maßnahmen für Tourismusmarketing bzw. Destinationsentwicklung beim Zuwendungsempfänger anfallen würden und somit dem institutionellen Bereich zuzuordnen sind bzw. der Grundsicherung des Geschäftsbetriebes dienen, u.a.:

Löhne und Gehälter für eigenes Personal, außer Projektmanagement (vgl. f.1)
Inanspruchnahme und/oder Verbesserung der eigenen betrieblichen Infrastruktur
Ausgaben für Investitionen, wie z.B. jegliche EDV-Technik, Kommunikationstechnik u.a. sowie laufende Betriebskosten und Versicherungen hierfür, Erwerb eines eigenen Messestandes/Messesystems/ Präsentationssystems; ausgenommen sind geringwertige Wirtschaftsgüter
Allgemeine betriebliche Verwaltungsaufwendungen, wie Geschäftsausstattung
CI- und CD-Handbücher, sonstige Gestaltungsvorschriften
Ausgaben für Gewinnspielpreise, Trinkgelder, Reinigung von Messekleidung, allgemeine Porto- und Telekommunikationsleistungen, sowie Mitgliedsbeiträge jeglicher Art, außer Marketingumlagen und für Zertifizierungen notwendige Mitgliedschaften
Maßnahmen des Tourismusmarketings mit überwiegender Wirkung innerhalb Sachsens
Marketingmaßnahmen für Einzelevents/Jubiläen in den Destinationen, ohne touristischen Schwerpunkt, insbesondere Sportveranstaltungen
Ausgaben, die durch Dritte vollständig refinanziert werden